



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr. 286 RPA/Mm/sk

Bern, 15. April 1987

Ue 38.1

Laufen: Ueberbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Kernzone Altstadt;
geringfügige Aenderung nach Art. 122 BauV

1. Die vom Gemeinderat von Laufen am 30. März 1987 beschlossene geringfügige Aenderung des Ueberbauungsplans mit Sonderbauvorschriften Kernzone Altstadt (Aenderung der Baulinie auf der Parz. Nr. 1782) wird nach Art. 61 BauG genehmigt.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass während der Auflagefrist vom 25.2.1987 bis 27.3.1987 keine Einsprachen eingereicht wurden.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Gemeinde Laufen wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Der Regierungsratthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Gerechtigkeitgasse 36, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Laufen
 - unter Beilage des geänderten Ueberbauungsplanes

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und des genehmigten Ueberbauungsplanes ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor

WEA/2 + 1 Pl. TBA/2 RPA/6 + 2 Pl.

G. Bürki, Regierungsrat